



## Hinweise zur Masterarbeit

(gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge  
der PH Schwäbisch Gmünd vom 25. Juni 2009 i.d. F.vom 27.06.2013)

1. Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
2. Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
3. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
4. Der **Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit** ist unter **Einhaltung des Meldetermins schriftlich** an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
5. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  - a) zu dem betreffenden Master-Studiengang zugelassen ist und
  - b) im Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ mindestens 45 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ mindestens 60 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Gesundheitsförderung“ mindestens 60 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ mindestens 60 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ mindestens 60 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“ mindestens 40 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“ 40 ECTS-Punkte  
im Masterstudiengang „Pflegerpädagogik“ mindestens 40 ECTS-Punkte  
erreicht hat und
  - c) seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat.
6. Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit werden vom Prüfungsamt genehmigt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit und der letzte Abgabetermin werden der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
7. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängert werden.
8. **Die Masterarbeit ist fristgerecht** im Servicebüro des Prüfungsamtes (A 108c) **einzureichen**.

9. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.
10. Die Masterarbeit ist in **zweifacher fast gebundener (keine Spiralbindung) Ausfertigung** einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format vorzulegen. Hierzu werden die beschrifteten **elektronischen Datenträger (CD/DVD)** in einer Hülle an der Innenseite des rückwärtigen Einbandes befestigt.
11. Die Masterarbeit muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und mit einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Die Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung gekennzeichnet sein. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen. Dazu genügt es, wenn die Ausdrücke zu Hause aufbewahrt werden und auf Verlangen einer Prüferin / eines Prüfers vorgelegt werden können.
12. Das **Thema der Masterarbeit** ist im **gemeldeten** und **bestätigten Wortlaut** in die Arbeit zu übernehmen. **Auch geringfügige Änderungen sind nicht zulässig!** Die Themenformulierung wird wörtlich ins Zeugnis übernommen.
13. Folgendes ist auf dem Titelblatt anzugeben:
  - **Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd**
  - **Thema der Arbeit**
  - **Name, Vorname und die Matrikelnummer der Verfasserin / des Verfassers**
  - **Masterstudiengang**
  - **Semester (z. B. Wintersemester 2013/2014)**
  - **1.Prüfer / 1.Prüferin**
  - **2. Prüfer / 2. Prüferin**
14. Nach § 18 (2) ist die Arbeit eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete **Erklärung** folgenden Wortlauts beizufügen: „**Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.**“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
15. Außerdem ist folgender Satz einzufügen: „Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass die Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) vom 27.04.2016 – insbesondere bei personenbezogenen Daten – in der vorliegenden Arbeit eingehalten wurde.“
16. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner seiner Masterarbeit eine **Erklärung** anzufügen, **dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.** Weiter hat sie bzw. er zu erklären, ob sie bzw. er mit **der Einsichtnahme in die Arbeit durch Dritte** einverstanden ist [§ 18 (3)]. Deshalb muss auf dem Deckel jedes Exemplars der Masterarbeit rechts unten ein Aufkleber mit den folgenden Angaben von Studierenden angebracht werden:
  - **Masterarbeit Studiengang ...**
  - **Semester (z. B. Wintersemester 2013/14)**
  - **Name und Vorname der Verfasserin / des Verfassers**
  - **Einverständnis für die Freigabe der Arbeit [§ 18 (3)]** Ja  Nein
  - **1.Prüfer / 1.Prüferin:**
  - **2. Prüfer / 2. Prüferin:**

17. Die Abschlussarbeit hat DIN A4-Format. Es sollte nicht zu dünnes Papier verwendet werden, damit der Text der folgenden Seite nicht durchscheint und das Lesen beeinträchtigt. Jedes Blatt ist grundsätzlich nur einseitig zu beschreiben. Weitere Qualitätskriterien für die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit findet man unter [http://www.ph-gmuend.de/fileadmin/redakteure/ph-hauptseite/redakteure/daten/download/studium/Pruefungsamt/Formulare\\_Infos/Kriterien\\_fuer\\_Hausarbeiten\\_Bachelo\\_u\\_Masterarb\\_Maerz\\_14.pdf](http://www.ph-gmuend.de/fileadmin/redakteure/ph-hauptseite/redakteure/daten/download/studium/Pruefungsamt/Formulare_Infos/Kriterien_fuer_Hausarbeiten_Bachelo_u_Masterarb_Maerz_14.pdf)
18. Bei externen Prüfern muss spätestens bei der Abgabe der Masterarbeiten die Email- und Postadresse mit abgegeben werden.
19. Fällt das Abgabedatum in ein neues Semester, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zum Abschluss des Studiums (Eingang der Gutachten) immatrikuliert bzw. rückgemeldet sein.